

Außerdem sind viele Maschinen der modernen Technik in Betrieb zu sehen.

Durch all das Geschaute und Gelernte hat der Uhrmacher einen wirklich großen geschäftlichen Nutzen, da er vieles zu Hause in die Praxis umsetzen kann. Auch seine Freunde und Bekannten werden immer seine Erfahrungen dann wohl zu schätzen wissen und ihm gerne zuhören, wenn er einmal von der Leipziger Messe erzählt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß ja auch der Zentralverband sein Sprechzimmer im Sachsenhof hat

und viele Kollegen werden es begrüßen, einmal mit der Zentralverbandsleitung in persönliche Fühlungnahme zu kommen. Natürlich werden sich auch viele Kollegen auf der Messe treffen, ihre Erfahrungen austauschen können, da ja die Leipziger Geschäfte und insbesondere auch die Schaufenster viel Neues in Dekoration und Werbung bieten. Jedenfalls dürfte diese kleine Auswahl genügen, um jede Uhrmachersgattin zu veranlassen, ihrem Mann zuzurufen: „Mann, auf zur Leipziger Messe, mit mir oder ohne mich!“

(I/344)

## Um die Zulässigkeit der Inventurausverkäufe

Die Allmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-G. m. b. H. in Stendal kündigte in den beiden Stendaler Zeitungen am 31. Dez. 1927 einen Inventurausverkauf in Beleuchtungskörpern und Gaskochern an. Der Kreisverband Stendal E. V. vom Mitteldeutschen Handwerkerbund stellte beim Amtsgericht Stendal den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch die den Werken bei einer Geldstrafe die Fortführung des Inventurausverkaufs untersagt werden sollte. Der Verband wies nach, daß ein Inventurausverkauf in Beleuchtungskörpern nicht üblich sei und deshalb nicht unter die Bestimmungen von § 9, Absatz 2, des Wettbewerbsgesetzes über die Inventur- und Saisonausverkäufe fällt.

Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab unter der Begründung, daß, weil diese Ausverkäufe nicht üblich seien, hier die allgemeinen Bestimmungen über Ausverkäufe (§ 7) in Frage kämen. Der Forderung, daß bei Ausverkäufen im Sinne dieses Paragraphen der Grund angegeben sein müsse, werde durch das Wort „Inventur“ entsprochen. Allerdings sei durch § 7, Absatz 2, des Wettbewerbsgesetzes angeordnet worden, daß die höhere Verwaltungsbehörde die Erstattung einer Anzeige und Einreichung eines Warenverzeichnisses der auszuverkaufenden Waren bei einer bestimmten Stelle anordnen könne. Eine Meldevorschrift sei aber für diese Inventurausverkäufe für den für Stendal zuständigen Regierungspräsidenten zu Magdeburg nicht erlassen worden. Er habe nur bestimmt, daß die üblichen Inventur- und Saisonausverkäufe nur zweimal im Jahre stattfinden dürften. Damit habe er die nicht üblichen Inventurausverkäufe nicht verboten, wozu er auch gar keine Befugnis gehabt hätte.

Gegen diesen Beschluß legte der Kreisverband Stendal Beschwerde beim Landgericht Stendal ein, wobei insbesondere angegeben wurde, daß für Inventurausverkäufe der § 7 überhaupt nicht in Frage kommt. Eine „Inventur“ sei keine Grundangabe im Sinne dieses Paragraphen. Als solchen könnten vielmehr nur besondere, nicht wiederholt eintretende Umstände, wie Todesfall, Räumung, Wasser- und Brandschaden usw. betrachtet werden.

Das Landgericht Stendal hob wohl den Beschluß des Amtsgerichts Stendal auf und erließ die einstweilige Verfügung, wonach bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Mk. in jedem Falle der Zuwiderhandlung die Allmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-G. m. b. H. die Fortsetzung des angekündigten Inventurausverkaufs in Beleuchtungskörpern zu unterlassen hat. Die Begründung, die wir nachstehend wiedergeben, ist deswegen von besonderem Interesse, weil hierin entgegen der Ansicht des Kreisverbandes Stendal zum Ausdruck gebracht ist, daß die Veranstaltung einer Inventur als ein genügender Grund zur Abhaltung eines gewöhnlichen Ausverkaufs anzusprechen ist. Die Begründung lautet wörtlich:

Die Antragsgegnerin hat in den beiden Stendaler Zeitungen einen „großen Inventurausverkauf in Beleuchtungskörpern und in Gaskochern“, dessen Beginn auf den 2. Januar 1928 festgesetzt worden war, angekündigt.

Der Antragsteller behauptete, daß Inventurverkäufe in diesen Gegenständen im ordentlichen Geschäftsverkehr nicht üblich seien. Er hat daher, gestützt auf §§ 7, 9, 10, 13, und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 bei dem Amtsgericht in Stendal den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin beantragt, in der dieser aufgegeben werden sollte, den angekündigten Ausverkauf bei Vermeidung einer Geldstrafe zu unterlassen. Das Amtsgericht in Stendal hat durch Beschluß vom 2. Januar 1928 den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Der gegen diesen Beschluß von dem Antragsteller eingelegten sofortigen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Der Antragsteller hat zunächst genügend glaubhaft gemacht, daß Inventurausverkäufe in Gaskochern und Beleuchtungskörpern im ordentlichen Geschäftsverkehr nicht üblich sind. Es finden danach auf diese Inventurverkäufe nicht die Bestimmungen des § 9, Abs. 2 des genannten Gesetzes Anwendung, sondern es gelten, wie das Amtsgericht mit Recht ausgeführt hat, die allgemeinen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, besonders auch die Vorschriften des § 7 des genannten Gesetzes. Danach hat die Antragsgegnerin in der Ankündigung des Ausverkaufs in der Presse den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Das Beschwerdegericht ist ebenso, wie das Amtsgericht in Stendal der Ansicht, daß in der Bezeichnung des Ausverkaufs als Inventur-Ausverkauf eine den Bestimmungen des Gesetzes genügende Angabe des Grundes für den Ausverkauf liegt. Durch die Worte „Inventur-Ausverkauf“ wird mit genügender Deutlichkeit für den Geschäftsverkehr und insbesondere auch für das Publikum dargelegt, daß der Geschäftsinhaber gewisse, bei der Inventur seines Geschäftes vorgefundenen Warenbestände durch beschleunigten Verkauf absetzen will, um sein Lager in diesen Beständen zu räumen und es dadurch für neue, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Ware freizumachen. Danach liegt in der Ankündigung des Inventur-Ausverkaufs durch die Antragsgegnerin ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 7, Abs. 1, des genannten Gesetzes nicht vor.

Dagegen erachtet das Beschwerdegericht auf Grund der von dem Antragsteller noch eingereichten Bescheinigung der Polizeiverwaltung der Stadt Stendal vom 5. Januar 1928 einen Verstoß der Antragsgegnerin gegen die auf Grund des § 7, Abs. 2, des genannten Gesetzes von dem Regierungspräsidenten in Magdeburg erlassenen Bekanntmachung betreffend Ausverkäufe vom 15. Dezember 1926 (Reg.-Amtsbl. S. e18) für vorliegend. Nach Ziffer 1, Abs. 1c, der genannten Bekanntmachung müssen Ausverkäufe wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestände bei der zuständigen Anmeldestelle angemeldet werden. Bei dem von der Antragsgegnerin angekündigten Inventur-Ausverkauf handelt es sich um die Räumung der Gaskocher und Beleuchtungskörper aus dem Lagerbestände der Antragsgegnerin. Ein solcher Inventur-Ausverkauf bedurfte, wie bereits ausgeführt, der Anmeldung bei der Polizeiverwaltung der Stadt Stendal. Da diese nicht erfolgt ist, hat die Antragsgegnerin sich nach § 10, Ziffer 2, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb strafbar gemacht. Der Antragsteller, als ein zur Förderung gewerblicher Interessen bestehender Verband, ist dahergemäß §§ 13 und 25 des genannten Gesetzes, §§ 955 ff ZPO., berechtigt, den Erlaß einer